

# Amtsblatt

## für den Kreis Paderborn

zugleich satzungsmäßiges Verkündungsorgan der Stadt Bad Wünnenberg

---

74. Jahrgang

14. Juni 2017

Nr. 29 / S. 1

---

### Inhaltsübersicht:

Seite:

- |          |  |       |
|----------|--|-------|
| 111/2017 | Öffentliche Bekanntmachung des Kreises Paderborn – Umweltamt – über die Nichterforderlichkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung zur Gewässerverrohrung Olvecke im Empertal, Wünnenberg-Leiberg   | 2     |
| 112/0217 | Öffentliche Bekanntmachung des Kreises Paderborn – Umweltamt – über die wesentliche Änderung des Betriebs von 5 Windkraftanlagen in Lichtenau-Grundsteinheim und Iggenhausen;<br>hier: Auslage der Antragsunterlagen und Erörterungstermin | 3 - 4 |

111/2017

**Der Landrat**  
Amt 66 – Umweltamt –  
Plangenehmigungsbehörde

Paderborn, 06.06.2017

**Bekanntmachung**

**Nach § 3 a, Satz 2, 2. Halbsatz des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung**

Die Stadt Bad Wünnenberg beantragt die Genehmigung zur Gewässerverrohrung Olvecke im Empertal, Stadtteil Leiberg.

Für diese Gewässerausbaumaßnahme beantragt die Stadt Bad Wünnenberg die Genehmigung gem. § 68 Abs. 2 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz – WHG –).

Der Landrat des Kreises Paderborn als Genehmigungsbehörde hat das Projekt gem. § 3 c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung einer Vorprüfung unterzogen und folgendes festgestellt:

Als Ergebnis dieser Untersuchung und Bewertung wird festgehalten, dass für das Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Für die zu betrachtenden Schutzgüter und deren Wechselbeziehungen ergeben sich durch die beantragte Baumaßnahme keine negativen Auswirkungen, die nicht bei der weiteren Planung und durch Auflagen ausgeglichen werden können.

Gem. § 3 a des UVPG wird diese Entscheidung hiermit der Öffentlichkeit bekannt gegeben. Sie ist gem. § 3 a, Satz 3, UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Im Auftrag

gez.

Kasmann

112/2017

Öffentliche Bekanntmachung

**Kreis Paderborn  
Der Landrat**  
Aldegrevestr. 10-14  
33102 Paderborn

Az.: 66.3.1/41984-16-600

**Wesentliche Änderung des Betriebs von 5 Windenergieanlagen vom Typ Enercon E-115  
in Lichtenau (Ortsteile Grundsteinheim und Iggenhausen)**

Die Planungsgemeinschaft Hassel GmbH, Kuterstr. 4, 33165 Lichtenau, beantragt gem. § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) die wesentliche Änderung mehrerer bereits genehmigter Windenergieanlagen in Lichtenau Gemarkung Grundsteinheim Flur 1 Flurstück 40, Iggenhausen, Flur 9 Flurstücke 23, 35, 38, 9 und 6 durch Erhöhung der Leistung zur Nachtzeit.

Die Windkraftanlagen haben folgende technische Merkmale:

• E115 Leistung 3.000 kW
• Nabhöhe 149,08m
• Rotordurchmesser 115,71 m
• Gesamthöhe 206,94m

Weitere Angaben zu dem Vorhaben können dem ausgelegten Antrag und den zugehörigen Antragsunterlagen (Studie zur Umweltverträglichkeitsprüfung, Schallgutachten) entnommen werden. Bei dem beantragten Vorhaben handelt es sich um genehmigungsbedürftige Anlagen im Sinne des § 4 BImSchG. Die Anlagen sind im Anhang zu § 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) unter Ziffer 1.6.2 aufgeführt. Für dieses Vorhaben ist nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung UVP Anlage 1, Ziffer 1.6.1 eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen. Gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG i.V.m. §§ 8 ff. der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) wird das Vorhaben hierdurch öffentlich bekannt gemacht.

Der Antrag mit den dazugehörigen Antragsunterlagen liegt in der Zeit

vom 22.06.2017 bis einschließlich 21.07.2017

bei der Kreisverwaltung Paderborn, Amt 66 Umweltamt – Sachgebiet Immissionsschutz - Zimmer C.03.19, Aldegrevestraße 10-14, 33102 Paderborn, und der Stadt Lichtenau, Zimmer 41, Lange Str. 39, 33165 Lichtenau, aus. Er kann dort an jedem behördlichen Arbeitstag während der Dienststunden eingesehen werden.

Zusätzlich werden die Antragsunterlagen im Internet unter:

[http://www.kreis-paderborn.de/kreis\\_paderborn/buergerservice/amtsverzeichnis/aemter/66-umweltamt/veroeffentlichungen/veroeffentlichungen-Immissionsschutz/Amtliche-Bekanntmachung-und-Auslegung.php](http://www.kreis-paderborn.de/kreis_paderborn/buergerservice/amtsverzeichnis/aemter/66-umweltamt/veroeffentlichungen/veroeffentlichungen-Immissionsschutz/Amtliche-Bekanntmachung-und-Auslegung.php) veröffentlicht.

Einwendungen gegen das Vorhaben können während der Auslegungsfrist und bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist (bis einschließlich 04.08.2017) schriftlich oder elektronisch (e-mail: fb66@kreis-paderborn.de) bei den vorstehend genannten Behörden erhoben werden.

Maßgebend für fristgerechte Einwendungen ist der Eingang der Einwendung bis zum Ablauf der o.g. Frist bei einer der o.g. Behörden. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind nach § 10 Abs. 3 BImSchG alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Name und Anschrift der Einwender sind auf den Einwendungen vollständig und deutlich lesbar anzugeben. Unleserliche Namen oder Anschriften können nicht berücksichtigt werden. Die Einwendungsschreiben werden an die Antragstellerin zur Stellungnahme weitergegeben. Auf Verlangen des Einwenders werden dessen Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendungen erforderlich sind.

Werden Einwendungen erhoben, kann die Genehmigungsbehörde gemäß § 10 Abs. 6 BImSchG die rechtzeitig gegen das Vorhaben erhobenen Einwendungen mit dem Antragsteller und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, erörtern. Findet aufgrund einer Ermessensentscheidung der Genehmigungsbehörde eine Erörterung der erhobenen Einwendungen nicht statt, wird diese Entscheidung öffentlich bekannt gegeben.

Der Termin zur mündlichen Erörterung der erhobenen Einwendungen wird durch die Genehmigungsbehörde zunächst auf den 12.09.2017 ab 09.30 Uhr anberaumt.

Er wird gegebenenfalls Rathaus der Stadt Lichtenau, Lange Str. 39, 33165 Lichtenau, durchgeführt. Bei Bedarf wird die Erörterung am darauffolgenden behördlichen Arbeitstag zu gleicher Zeit an gleicher Stelle fortgesetzt.

Der Erörterungstermin ist gemäß § 18 Abs. 1 der 9. BImSchV öffentlich. Im Einzelfall kann aus besonderen Gründen die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden. Bei Platzmangel haben Behördenvertreter, die Antragstellerin und Personen, die fristgerecht Einwendungen vorgebracht haben, sowie deren rechtsgeschäftliche Vertreter und Beistände Vorrang der Teilnahme.

Die rechtzeitig erhobenen Einwendungen werden in diesem Termin ohne Rücksicht auf das Ausbleiben des Antragstellers oder der Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert. Eine besondere Einladung zu diesem Termin erfolgt nicht mehr.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung der Entscheidung über den Genehmigungsantrag und über Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann.

Im Auftrag  
gez.  
Kasmann